

Vertrauen Sie uns

Wir sind Mitglied im Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP) sowie bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und haben seit dem Jahr 2000 die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.

Auf den nächsten Seiten finden Sie folgende Nachweise und Bescheinigungen

- Informationspflichten für Zeitarbeitsunternehmen nach DL-InfoV
- Konformitätsbescheinigung der I.Q.Z. Initiative Qualitätssiegel Zeitarbeit
- Erlaubnis zur erwerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
- GVP-Bescheinigung und -Urkunde
- Bescheinigung in Steuersachen
- Krankenkassen-Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Zertifikat der Handelskammer zur dualen Ausbildung
- Haftpflichtversicherung
- Handelsregisterauszug

Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit gern an uns.

Informationspflichten für Zeitarbeitsunternehmen nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Kontaktdaten

ARBEIT UND MEHR GmbH
Hudtwalckerstraße 11
22299 Hamburg

Tel.: 040 460 635-0; Fax -199
E-Mail: mail@aum-hh.de
www.arbeit-und-mehr.de

Unternehmensinformationen
Steuer-Nummer 26/876/02326
Gerichtsstand ist Hamburg
HRB 78556
UST-ID/Steuernummer DE214260936

ARBEIT UND MEHR ist seit dem 01.12.2002 Mitglied im Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)

Höhe der Berufshaftpflicht: 3.000 000,00 Euro

Audit zur Erlangung des
Qualitätssiegel faire Zeitarbeit

ARBEIT UND MEHR GmbH
Hudtwalckerstraße 11
22299 Hamburg



Prüfergebnis

Das Audit zum Qualitätssiegel faire Zeitarbeit beruht auf Transparenz! Es umfasst den Bereich der nachhaltigen sozialen Verantwortung (CSR Corporate Sozial Responsibility), die Überprüfung der Tariftreue sowie die Einhaltung der für die Personaldienstleistung einschlägigen Gesetze.

Bei den CSR-Kriterien steht die Unternehmensphilosophie im Fokus. Keine unternehmerische Risiken werden auf die Arbeitnehmer abgewälzt. Zusatzleistungen und Zusatzangebote werden gewährt. Dabei steht die Nachhaltigkeit der Handlungen im Vordergrund.

Das Audit umfasst 56 Kriterien aus dem Bereichen CSR und Compliance. Es können maximal 112 Punkte erreicht werden.

Mit 112 Punkten hat die ARBEIT UND MEHR GmbH ein hervorragendes Ergebnis erzielt.



Hamburg, den 14.03.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Fuhrmann'.

Norbert Fuhrmann

Bestellter Sachverständiger
für Personaldienstleister



ZERTIFIKAT

2024

CSR- und Compliance zertifizierter Personaldienstleister

ARBEIT UND MEHR GmbH

Dem von uns auditierten Unternehmen wird rechtskonformes unternehmerisches Handeln (Compliance) sowie soziale und gesellschaftliche Verantwortung (CSR) bescheinigt. Unser externes Audit bestätigt dem Unternehmen, dass die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, sowie die allgemein anerkannten Branchenkriterien einer fairen und seriösen Personaldienstleistung vorbildlich eingehalten werden.

Hamburg, im März 2024



Norbert Fuhrmann

Bestellter Sachverständiger
für Personaldienstleistungen



Rezertifizierung: 3/2025





Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 03.02.2022

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wurde der Firma

ARBEIT UND MEHR GmbH
Hudtwalckerstr. 11
22299 Hamburg
DEUTSCHLAND

die seit 10. Dezember 2000 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem
10. Dezember 2003 unbefristet erteilt.

Im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.

Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt.

Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.

URKUNDE 2024

ARBEIT UND MEHR GmbH

Hudtwalckerstr. 11 | 22299 Hamburg | Mitgliedsnummer: 104397

ist seit dem 01.12.2002

tarifgebundenes Mitglied

mit Bindung an das BAP/DGB-Tarifwerk
(ungekündigt)

im

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V.

Berlin, im Januar 2024



Christian Baumann
Präsident



Florian Swyter
Hauptgeschäftsführer

ARBEIT UND MEHR GmbH
Hudtwalckerstr. 11
22299 Hamburg

Münster, 2. Januar 2024

Bescheinigung: GVP-Mitgliedschaft

Tarifbindung: BAP/DGB-Tarifwerk

Mitgliedsnummer 75364

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bescheinigen wir dem Unternehmen **ARBEIT UND MEHR GmbH** seit dem **01.12.2002** Mitglied im Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP) ist.

Der GVP ist eine Verschmelzung der beiden Branchenverbände Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) und Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ). Der neue Verband GVP ist seit dem 1.12.2023 im Handelsregister eingetragen und befindet sich aktuell im Aufbau. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass die förmliche Mitgliedsurkunde erst in den nächsten Woche folgt.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Swyter
Hauptgeschäftsführer

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP)

Geschäftsstelle Berlin | Universitätsstraße 2-3a | 10117 Berlin
Geschäftsstelle Münster | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster
Telefon: +49 30 206098-0

Berliner Volksbank | DE86 1009 0000 8848 1990 02 | BEVODEBBXXX
Sparkasse Münsterland Ost | DE61 4005 0150 0001 0112 53 | WELADED1MST
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg | VR 40333 B | DE363673781 | 27/622/50138

info@personaldienstleister.de
www.personaldienstleister.de



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzamt Hamburg-Nord

Finanzamt Hamburg-Nord Postfach 60 07 07 D-22207 Hamburg

Borsteler Chaussee 45
D-22453 Hamburg

Manfred Schoppe Steuerberatungsgesellschaft
mbH
Eschelsweg 27
22767 Hamburg

HamburgService: 040 115
Durchwahl: 040 42806-506
Telefax: 040 4279 - 58001

Bearbeiterin: Frau Schlegel
Zimmer: 408

E-Mail: FAHamburgNord@finanzamt.hamburg.de

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: 49 / 703 / 00487 K01

ID-Nummer:

Hamburg, den 13.03.2023

Bescheinigung in Steuersachen

Nur **gültig** im Original, ohne Streichungen, **mit** Unterschrift und Dienstsiegel oder als beglaubigte Fotokopie

A. Angaben zur Person

| | |
|--|---|
| Name, Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer ARBEIT UND MEHR GmbH, Hudtwalckerstr. 11, 22299 Hamburg | |
| Steuernummer / Identifikationsnummer 49 / 703 / 00487 / | |
| Geburtsdatum, Gründungsdatum | Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung |

B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass der oben bezeichnete Antragsteller hier

- nicht geführt wird seit dem 01.11.2000 mit folgenden Steuerarten geführt wird:
- Einkommensteuer Umsatzsteuer Gewerbesteuer Lohnsteuer Körperschaftsteuer

weitere lohnsteuerliche Betriebsstätte in folgendem Finanzamt: _____

2. Zur Zeit bestehen

keine fälligen Steuerrückstände

Steuerrückstände in Höhe von _____ €

davon aus persönlichen Billigkeitsgründen gestundet _____ €

davon rückständige Lohnsteuer in Höhe von _____ €

3. Zahlungen erfolgten in den letzten 24 Monaten

immer oder überwiegend pünktlich

überwiegend oder immer verspätet

4. Steuererklärungen wurden in den letzten 24 Monaten

- immer oder überwiegend pünktlich eingereicht
 überwiegend oder immer verspätet oder pflichtwidrig nicht eingereicht

5. In den letzten 36 Monaten wurden Strafen wegen Steuerstraftaten oder Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt:

6. In den letzten 36 Monaten wurden Verfahren wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten eingeleitet und dem Antragsteller mitgeteilt:

Soweit es sich beim Antragsteller nicht um eine natürliche Person handelt, trifft diese Bescheinigung keine Aussage über potentielle Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten von Organen des Antragstellers.

7. Das Finanzamt hat

- hinsichtlich des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder von entsprechenden Anträgen Dritter Kenntnis erlangt
 den Antragsteller zur Abgabe einer Vermögensauskunft aufgefordert

8. Sonstiges

- Es handelt sich um eine Neugründung, dem Finanzamt liegen daher noch keine Erkenntnisse über das steuerliche Verhalten des Antragstellers vor.
 Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
 gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b AO
 umsatzsteuerliche Organschaft

9. Weitere Angaben

Die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG wird mit dieser Bescheinigung nicht bestätigt.

Die Bescheinigung berücksichtigt lediglich die Fakten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.



Schlegel

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.





Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzamt Hamburg-Nord

Finanzamt Hamburg-Nord Postfach 60 07 07 D-22207 Hamburg

Borsteler Chaussee 45
D-22453 Hamburg

HamburgService: 040 115
Durchwahl: 040 42806-506
Telefax: 040 4279 - 58001

Schoppe Steuerberatungsgesellschaft mbH
Colonnaden 21
20354 Hamburg

Bearbeiterin: Frau Schlegel
Zimmer: 408

E-Mail: FAHamburgNord@finanzamt.hamburg.de

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: 49 / 703 / 00487 K01

ID-Nummer:

Hamburg, den 07.03.2024

Bescheinigung in Steuersachen

Nur **gültig** im Original, ohne Streichungen, mit Unterschrift und Dienstsiegel oder als beglaubigte Fotokopie

A. Angaben zur Person

| | |
|--|---|
| Name, Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer ARBEIT UND MEHR GmbH, Hudtwalckerstr. 11, 22299 Hamburg | |
| Steuernummer / Identifikationsnummer 49 / 703 / 00487 / | |
| Geburtsdatum, Gründungsdatum | Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung |

B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass der oben bezeichnete Antragsteller hier

nicht geführt wird seit dem 01.11.2000 mit folgenden Steuerarten geführt wird:

Einkommensteuer Umsatzsteuer Gewerbesteuer Lohnsteuer Körperschaftsteuer

weitere lohnsteuerliche Betriebsstätte in folgendem Finanzamt: _____

2. Zur Zeit bestehen

keine fälligen Steuerrückstände

Steuerrückstände in Höhe von _____ €

davon aus persönlichen Billigkeitsgründen gestundet _____ €

davon rückständige Lohnsteuer in Höhe von _____ €

3. Zahlungen erfolgten in den letzten 24 Monaten

immer oder überwiegend pünktlich

überwiegend oder immer verspätet

4. Steuererklärungen wurden in den letzten 24 Monaten

- immer oder überwiegend pünktlich eingereicht
 überwiegend oder immer verspätet oder pflichtwidrig nicht eingereicht

5. In den letzten 36 Monaten wurden Strafen wegen Steuerstraftaten oder Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt:

6. In den letzten 36 Monaten wurden Verfahren wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten eingeleitet und dem Antragsteller mitgeteilt:

Soweit es sich beim Antragsteller nicht um eine natürliche Person handelt, trifft diese Bescheinigung keine Aussage über potentielle Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten von Organen des Antragstellers.

7. Das Finanzamt hat

- hinsichtlich des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder von entsprechenden Anträgen Dritter Kenntnis erlangt
 den Antragsteller zur Abgabe einer Vermögensauskunft aufgefordert

8. Sonstiges

- Es handelt sich um eine Neugründung, dem Finanzamt liegen daher noch keine Erkenntnisse über das steuerliche Verhalten des Antragstellers vor.
 Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
 gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b AO
 umsatzsteuerliche Organschaft

9. Weitere Angaben

Die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG wird mit dieser Bescheinigung nicht bestätigt.

Die Bescheinigung berücksichtigt lediglich die Fakten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.



Schlegel

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



VBG, Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg

33 42C1 DEC0 48 E000 11F6
DV 02.24 0,85 Deutsche Post 



*1166*0000287*

ARBEIT UND MEHR GMBH
Hudtwalckerstr. 11
22299 Hamburg

Unternehmensnummer: **8765 1915 5973 001**

Datum: 16.02.2024

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Guten Tag,

als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bescheinigen wir Ihnen:

Ihr Unternehmen gehört unserer Berufsgenossenschaft an.

Sie haben Ihre Verpflichtung, die zur Beitragsberechnung erforderlichen Daten zu melden, erfüllt.

Die bisher geltend gemachten Forderungen sind bezahlt.

Die Bescheinigung ist befristet bis zum 31.05.2024.

Diese Bescheinigung befreit nicht von der Beitragshaftung des Entleihers bei einer Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 150 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB VII).

Freundliche Grüße

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

This letter has been written by mechanical means and is also valid without a signature.



Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg

Postanschrift:
22281 Hamburg

Telefon: 040 51462940
Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 15:00 Uhr

www.vbg.de/kontakt
Website: www.vbg.de

Commerzbank AG Hamburg
DE66 2004 0000 0131 0291 00
COBADEFFXXX


Betriebsnummer VBG:
15250094



mub001ba



Techniker Krankenkasse, 20901 Hamburg
10 3020 B311 56 3001 8F00

DV 04 0,85 Deutsche Post 



Vertraulich/Personalabteilung
Arbeit und Mehr GmbH
Hudtwalckerstr. 11
22299 Hamburg

**Fachzentrum
Mitgliedschaft/Beiträge**

Tel. 040 - 460 66 10 20

Geschäftszeichen
B50606D1401

1. April 2024

**Unbedenklichkeitsbescheinigung für Arbeit und Mehr GmbH
Betriebsnummer: 15147640**

Guten Tag,

wir bestätigen, dass auf dem bei unserer Krankenkasse unter der vorgenannten Betriebsnummer geführten Arbeitgeberkonto

die Gesamtsozialversicherungs-Beiträge und Umlagen in den letzten 6 Monaten rechtzeitig nachgewiesen und gezahlt worden sind und derzeit keine Beitragsrückstände bestehen.

Sofern diese Unbedenklichkeitsbescheinigung für Zwecke der Haftungsfreistellung nach § 28e Abs. 3b in Verb. mit Abs. 3f Satz 1 SGB IV verwendet wird, wirkt sie für den Zeitraum von 3 Monaten nach Ausstellung.

derzeit keine Beitragsrückstände bestehen.

Die Zahl der gemeldeten Beschäftigten, für die derzeit Beiträge gezahlt werden, beträgt: 23

Diese Bescheinigung ist keine Bestätigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beitragszahlung.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Wir sind gern für Sie da.

Freundliche Grüße
Ihre Techniker Krankenkasse

1653772061 - 8933215 - 10524900006384

KA458020



506975376271

Techniker Krankenkasse, Tel. 040 - 460 66 10 20
Telefonservice: Mo.- Do. 8 - 18 Uhr, Fr. 8 - 16 Uhr | tk.de

Vorstand: Dr. Jens Baas (Vorsitzender), Thomas Ballast (stellv. Vorsitzender), Karen Walkenhorst
Vorsitzende des Verwaltungsrats: Dominik Kruchen, Dieter F. Märtens

DAK-Gesundheit Postzentrum, 22788 Hamburg
21 2FFB 8CE0 80 2000 1DE5
DV 04.24 0,85 Deutsche Post 

*K4000*2050*0000478*
Arbeit & Mehr GmbH
Hudtwalckerstrasse 11
22299 Hamburg



Gesetzliche Krankenversicherung
Fachzentrum Mitgliedschaft und Beitrag
Hamburg
Postanschrift DAK-Gesundheit Postzentrum
22788 Hamburg
Telekontakt Telefon: 040 8972598-9300
Telefax: 040 33470-123456
E-Mail: service@dak.de
Internet www.dak.de

unser Zeichen 151 476 40-412300-12000-MEY
Datum 02.04.2024

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Arbeit & Mehr GmbH Betriebsnummer: 15147640

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen, dass auf dem bei unserer Krankenkasse unter der vorgenannten Betriebsnummer geführten Arbeitgeberkonto

die Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen in den letzten 6 Monaten rechtzeitig nachgewiesen und gezahlt worden sind und derzeit keine Beitragsrückstände bestehen. Sofern diese Unbedenklichkeitsbescheinigung für Zwecke der Haftungsfreistellung nach § 28e Abs. 3b in Verb. mit Abs. 3f Satz 1 SGB IV verwendet wird, wirkt sie für den Zeitraum von 3 Monaten nach Ausstellung.

derzeit keine Beitragsrückstände bestehen.

Die Zahl der gemeldeten Beschäftigten, für die derzeit Beiträge gezahlt werden, beträgt 7.

Freundliche Grüße

Ihre DAK-Gesundheit
Team Mitgliedschaft und Beitrag

 *Would you prefer to be advised in English? Please contact us: www.dak.de/contact*



00000000000000000000478000000

AOK NordWest. Die Gesundheitskasse. 58079 Hagen

VE100512.710
Arbeit und Mehr GmbH
Hudtwalckerstr. 11
22299 Hamburg

Gesprächspartner/-in
Ihr Team Firmenkunden

Telefon
0800 2655-505527

Telefax
0800 2652-505527

Ihr Online-Kontakt
aok.de/fk/nw/kontakt

Unser/Ihr Zeichen
15147640 (VE100512.710)

Datum
11.03.2024

**Unbedenklichkeitsbescheinigung für
Arbeit und Mehr GmbH, 22299 Hamburg
Betriebsnummer: 15147640**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen, dass auf dem bei unserer Krankenkasse unter der vorgenannten Betriebsnummer geführten Arbeitgeberkonto die Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen in den letzten 6 Monaten rechtzeitig nachgewiesen und gezahlt worden sind und derzeit keine Beitragsrückstände bestehen.

Sofern diese Unbedenklichkeitsbescheinigung für Zwecke der Haftungsfreistellung nach § 28e Abs. 3b in Verbindung mit Abs. 3f Satz 1 SGB IV verwendet wird, wirkt sie für den Zeitraum von 3 Monaten nach Ausstellung.

Die Zahl der gemeldeten Beschäftigten, für die derzeit Beiträge gezahlt werden, beträgt 1.

Diese Bescheinigung ist keine Bestätigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beitragszahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
AOK NordWest
Die Gesundheitskasse.



WIR BILDEN AUS 2024

**HIER
#KÖNNENLERNEN**

Prof. Norbert Aust
Präses

Dr. Malte Heyne
Hauptgeschäftsführer



**Ausbildung
macht mehr
aus uns**

Firma
Arbeit und Mehr GmbH
Hudtwalckerstr. 11
22299 Hamburg

Hauptverwaltung
Adenauerring 9
81737 München
Telefon: 089/5121-0

Es betreut Sie:
Lohse & Kaasch
Versicherungsmakler
Heinrich-Hertz-Str. 23
22085 Hamburg
Verm.-Nr.: 100253
Telefon: 040/6940071
Telefax: 040/6940073

Haftpflichtversicherung 2-79.121.970-2

Ausfertigungstag: 15. Januar 2024

BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen, dass für die im Adressfeld aufgeführte Kundin bei unserer Gesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Inhaber eines Betriebes mit folgender Tätigkeitsbeschreibung:

Arbeitnehmerüberlassung für kaufmännisch tätige Personen

Die Versicherungssummen betragen:

5.000.000,00 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der oben genannten Summen.

Mitversichert ist die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung mit den Versicherungssummen von 5.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vorgenannten Summe.

Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Stefan Lehmann
Vorstand:
Roland Stoffels (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp,
Dr. Florian Sallmann
Sitz: München
Amtsgericht München, HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V/20000026212
Versicherungsumsätze sind
umsatzsteuerfrei.

Der Vertrag ist derzeit ungekündigt. Der nächste Ablauftermin des Vertrages ist der 1. Januar 2025. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn keiner den Vertrag schriftlich kündigt.

Die Bestätigung dient nur der Information. Der gegebene Versicherungsschutz verändert sich durch diese Information nicht.

Ihre Dialog



Roland Stoffels
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Florian Sallmann
Mitglied des Vorstands

| | | |
|---|--|---------------------------------------|
| Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg | Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 01.02.2022 11:56 | Nummer der Firma: HRB 78556 |
| | Seite 1 von 2 | |

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

11

2. a) Firma:

ARBEIT UND MEHR GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Hamburg

Geschäftsanschrift: Hudtwalckerstr. 11, 22299 Hamburg

c) Gegenstand des Unternehmens:

Arbeitnehmerüberlassung und Arbeitsvermittlung

3. Grund- oder Stammkapital:

50.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Geschäftsführer können ermächtigt werden, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Kohlermann, Dörte Kim, Hamburg, *13.03.1972

5. Prokura:

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 01.11.2000

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.01.2022

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Die Gesellschaft ist als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 11.07.2016

| | | |
|---|--|---------------------------------------|
| Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg | Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 01.02.2022 11:56 | Nummer der Firma: HRB 78556 |
| | Seite 2 von 2 | |

sowie der Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der beteiligten Rechtsträger vom selben Tag mit der Erfolgswind GmbH - Ihre Personalberatung mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg HRB 137042) verschmolzen.

Mit der Kohlermann GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 169428) als herrschendem Unternehmen ist am 23.11.2021 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen worden.

Ihm hat die Gesellschafterversammlung vom 23.11.2021 zugestimmt.

Wegen des weitergehenden Inhalts wird auf den genannten Vertrag und die zustimmenden Beschlüsse Bezug genommen.

7. a) Tag der letzten Eintragung:

01.02.2022

Amtsgericht Hamburg

Segment Freiwillige Gerichtsbarkeit - Registergericht -

Amtsgericht Hamburg, Abt. 66, 20348 Hamburg
HRB 78556

Herrn Notar
Dr. Martin L. Kochheim
Mönckebergstraße 22
20095 Hamburg

Postanschrift:
20348 Hamburg

Hausanschrift/Lieferanschrift:
Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg

Telefon 040-115
Durchwahl 040-42843-3963
Telefax 040-427983-240

Sprechzeiten: 09.00 - 14.00 Uhr
Aktenausgabe: 09.00 - 13.00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel: U2 Gänsemarkt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22-00381 / TG (FR)

hiesige Geschäfts-Nr.
HRB 78556 (Fall 13)

Datum
24.02.2022

Eintragung im Handelsregister B betreffend **ARBEIT UND MEHR GmbH**

Sehr geehrter Herr Notar Dr. Kochheim,

auf dem Registerblatt HRB 78556 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Zahirovic
Justizsekretär z.A.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam

Beachten Sie bitte den Warnhinweis auf der letzten Seite!

Das Handelsregister ist jetzt auch bundesweit Online.

Über das Internet können Sie bundesweit zeit- und kostensparend Informationen aus den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern auch außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichtes selbst abrufen. Nähere Informationen zur Registrierung und zum Abruf finden Sie unter
www.handelsregister.de

Eintragungen beim Amtsgericht Hamburg im Handelsregister B 78556

1.

Nummer der Eintragung: 12

5.

Prokura:

Einzelprokura:

Wiegel, Roman, Ahrensburg, *05.10.1990

Streitberger, Andrea, Hamburg, *14.09.1981

Zschernitz, Stephan, Hamburg, *24.05.1967

7.

a) Tag der Eintragung:

23.02.2022

Schellmann

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

ARBEIT UND MEHR GmbH
z.Hd. Dörte Kohlerman
Hudtwalckerstr. 11
22299 Hamburg

Bonn, den 17.03.2022

Name (Firma)/Business name/Raison sociale ou
dénomination:

ARBEIT UND MEHR GmbH

Rechtsform/Type of business ownership/Forme
juridique:

**GmbH oder Unternehmergeinschaft
(haftungsbeschränkt)**

Registergericht/Register court/Tribunal chargé de la
tenue du registre:

Amtsgericht Hamburg

Registernummer/Register number/Numéro
d'immatriculation:

HRB 78556

Sitz/Location of registered office/Siège social:

Hudtwalckerstr. 11, 22299 Hamburg

Anschrift/Address/Adresse:

Hudtwalckerstr. 11, 22299 Hamburg

Verarbeitungsdaten:

287008278/344624095/17032022155306000/1/

PAP/JUI/N

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

nach § 150 Abs. 1 Satz 1 GewO

über ARBEIT UND MEHR GmbH

Geschäftsnummer: ohne Angabe

Verwendungszweck:

**Keine Eintragung
(No record/Néant)**

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese
bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.

Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

Telefon: 0228 99410 40, Telefax: 0228 99410 5050

1. Vertragsgegenstand, Durchführung

1.1. Die ARBEIT UND MEHR GmbH, im Folgenden ARBEIT UND MEHR genannt, stellt dem Kunden auf Grundlage von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen vorübergehend Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zu den nachgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung. Abweichende AGB des Kunden, die von ARBEIT UND MEHR nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für ARBEIT UND MEHR unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2. Die von ARBEIT UND MEHR zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Mitarbeiter mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen. Beabsichtigt der Kunde, den Mitarbeiter mit derartigen Tätigkeiten zu beauftragen, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen ARBEIT UND MEHR und dem Kunden. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter mit Ausnahme der Zeiträume gemäß Ziffer 10.1. nicht zur Entgegennahme von für ARBEIT UND MEHR bestimmten Schriftstücken befugt.

1.3. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter dessen Weisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen werden zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter nicht begründet. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen können nur mit ARBEIT UND MEHR getroffen werden.

2. Zurückweisung

2.1. Ist der Kunde mit den Leistungen des Mitarbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.

2.2. Der Kunde kann den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

2.3. Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber ARBEIT UND MEHR unter Angabe der Gründe erfolgen.

3. Austausch des Mitarbeiters/Streik

3.1. In Fällen der Zurückweisung nach Ziffer 2.1 und 2.2 sowie bei unvorhergesehenem Ausfall des Mitarbeiters, z. B. infolge von Krankheit, ist ARBEIT UND MEHR berechtigt, innerhalb von 24 Stunden gleichwertigen personellen Ersatz zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird ARBEIT UND MEHR von seiner Leistungspflicht befreit.

3.2. Sollte der Betrieb des Kunden von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, ist ARBEIT UND MEHR vorbehaltlich eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes berechtigt, seine Mitarbeiter bis zur Beendigung des Arbeitskampfes abzuziehen.

3.3. ARBEIT UND MEHR ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

4. Höhere Gewalt

Abgaben und Änderungen durch ARBEIT UND MEHR sind möglich, wenn die vertragsgemäße Durchführung erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dies gilt für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare außergewöhnliche Umstände wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien oder hoheitliche Anordnungen, Streik, Krankheit oder Ähnliches. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen ARBEIT UND MEHR sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit

5.1. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeiter gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Im Übrigen ist er verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten von ARBEIT UND MEHR. Zur Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberpflichten wird ARBEIT UND MEHR innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall ARBEIT UND MEHR sofort anzuzeigen und ihr alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind der Verwaltungsbereichsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

5.4. Sollte der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

6. Vergütung, einsatzbezogener Zuschlag, Branchenzuschläge, sonstige Zuschläge

6.1. Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Die Verrechnungssätze berücksichtigen sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich etwa zu zahlender Branchenzuschläge für die überlassenen Mitarbeiter. Die dort genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Stundenverrechnungssatz basiert regelmäßig auf einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden. Diese kann aber –

z. B. in Abhängigkeit von der Arbeitszeitdauer oder dem Kundenbedarf – niedriger oder höher angesetzt werden.

6.2. Der Stundenverrechnungssatz kann sich durch einzelvertragliche Vereinbarung um einen einsatzbezogenen Zuschlag von 1,5 % bzw. 3 % erhöhen, wenn der Mitarbeiter 9 bzw. 12 Monate ununterbrochen beim Kunden eingesetzt wird. Die Fälligkeitszeitpunkte der Erhöhung verschieben sich um die Unterbrechungszeiträume, wenn diese bis zu 3 Monate betragen. Länger als drei Monate andauernde Unterbrechungszeiträume haben eine Neuberechnung der Fristen zur Folge. Der einsatzbezogene Zuschlag entfällt, soweit der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Branchenzuschlag hat (vgl. Ziffer 6.3.), der den einsatzbezogenen Zuschlag der Höhe nach übersteigt.

6.3. Soweit der Mitarbeiter einen Anspruch auf Branchenzuschläge hat, weil er in einen zuschlagspflichtigen Kundenbetrieb überlassen wird, erhöhen sich die Stundenverrechnungssätze nach Maßgabe des einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages.

6.4. Unterbrechungen des Einsatzes (z. B. durch Einsatzwechsel in einen anderen Kundenbetrieb), die länger als 3 Monate und 1 Tag dauern, haben zur Folge, dass ein bereits entstandener Anspruch auf den Branchenzuschlag erlischt und die Fristen zum Erwerb des Branchenzuschlagsanspruchs und damit eines entsprechend höheren Verrechnungssatzes von neuem laufen. Unterbrechungszeiten, die während des laufenden Einsatzes infolge von Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen, Urlaub oder in die Einsatzzeit fallende Feiertage eintreten und eine Gesamtdauer von 3 Monaten und 1 Tag unterschreiten, sind unbeachtlich und führen zu einer Erhöhung des Verrechnungssatzes. Dagegen führen andere Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten (z. B. durch Einsatzwechsel in einen anderen Kundenbetrieb) während des Einsatzes zur Hemmung des Fristenlaufs.

6.5. Auf die von den Branchenzuschlägen abhängige Staffelung der Verrechnungssätze nach Ziffer 6.3. ist die unter Ziffer 6.4. genannte Unterbrechungsregelung der Branchenzuschlagstarifverträge anwendbar. Dies kann zur Verschiebung des regelmäßigen Fälligkeitszeitpunkts der Verrechnungssatzerhöhung gemäß Ziffer 6.3. führen. Demgemäß erhöht sich der Verrechnungssatz erst dann, wenn der Mitarbeiter tatsächlich einen entsprechend höheren tariflichen Vergütungsanspruch gemäß dem einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrag erwirbt. Erst dann wird dem Kunden der erhöhte Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt.

6.6. Der Verdienst des Mitarbeiters kann, sofern der Kunde nachweist, dass die Vergütung des Mitarbeiters inklusive Branchenzuschlag das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs übersteigt, bis zum Ablauf des 15. Überlassungsmonats auf 90 % desselben (sog. Vergleichsentgelt) gedeckelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, ARBEIT UND MEHR jede Veränderung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts unverzüglich mitzuteilen. ARBEIT UND MEHR ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze zu verlangen, sofern sich durch die Veränderung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts das Vergleichsentgelt verändert. Gleiches gilt, wenn eine Änderung des Stellenprofils des Mitarbeiters eine Anpassung des Vergleichsentgelts notwendig macht. Eine etwaige Preistabelle ist entsprechend anzupassen.

6.7. Kundenbetriebliche Besserstellvereinbarungen i. S. d. § 4 der Branchenzuschlagstarifverträge, die zugunsten der Mitarbeiter abgeschlossen wurden, können sich erhöhend auf den Verrechnungssatz auswirken. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Fahrtkosten und Auslösungen sind ebenfalls nur nach gesonderter Vereinbarung vergütungspflichtig.

6.8. Zur Ermittlung der konkreten Branchenzuschlagshöhe treffen den Kunden die unter Ziffer 8.1. genannten Informationspflichten.

6.9. ARBEIT UND MEHR ist berechtigt, eine angemessene Anpassung des Verrechnungssatzes zu verlangen, sofern Umstände vorliegen, die eine Kostensteigerung verursachen (z. B. Tarifierhöhungen laut Tarifvertrag). Hierzu zählt insbesondere der Austausch eines Mitarbeiters gegen einen Mitarbeiter mit höherer Qualifikation oder eine Verpflichtung zur Gewährung der für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Kunden geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen.

6.10. Wünscht der Kunde Leistungen von Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es einer gesonderten vorherigen Absprache mit ARBEIT UND MEHR. In diesen Fällen werden nachstehende Zuschläge auf Grundlage des jeweils gültigen Stundenverrechnungssatzes berechnet:

| | |
|--|-------|
| a) Überstunden (Arbeitsstunden, die über 40 Std./Woche hinausgehen) | 25 % |
| b) Nacharbeit (Arbeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr) | 25 % |
| c) Überstunden in der Zeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr | 50 % |
| d) die beiden ersten Arbeitsstunden am Samstag | 25 % |
| e) die dritte und jede weitere Arbeitsstunde am Samstag | 50 % |
| f) Sonntagsarbeit (Arbeit an Sonntagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr) | 50 % |
| g) Feiertagsarbeit (Arbeit an gesetzl. Feiertagen zw. 0.00 u. 24.00 Uhr) | 100 % |

Beim Zusammentreffen von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet.

6.11. Stehen dem überlassenen Mitarbeiter aufgrund § 8 AÜG n. F. nach 9-monatiger ununterbrochener Überlassung an den Kunden Ansprüche auf das Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers (Equal Pay) zu, ist der Kunde verpflichtet, den Personaldienstleister rechtzeitig vor Fristablauf alle für die Ermittlung des Equal Pay-Anspruchs erforderlichen Entgeltbestandteile eines vergleichbaren Arbeitnehmers mitzuteilen. Soweit sich hiernach mehr Forderungen des Mitarbeiters ergeben sollten, werden die Parteien Verhandlungen mit dem Ziel einer angemessenen Anpassung des Stundensatzes aufnehmen. Im Übrigen gilt nachstehend Ziffer 8.1. entsprechend. Vorstehendes gilt nicht, soweit Branchentarifzuschläge anzuwenden sind.

7. Vermittlungsprovision

7.1. Bei Übernahme des Mitarbeiters aus der Arbeitnehmerüberlassung durch den Kunden oder ein ihm nach §§ 18 ff. Aktiengesetz (AktG) konzernverbundenes Unternehmen steht ARBEIT UND MEHR positionsunabhängig eine Vermittlungsprovision zu. ARBEIT UND MEHR berechnet abhängig von der Einsatzdauer des Mitarbeiters folgende Übernahmeprovision zuzüglich Mehrwertsteuer: In den ersten 3 Einsatzmonaten 30 %, nach 3 Monaten Einsatzdauer 25 %, nach 6 Monaten Einsatzdauer 20 %, nach 9 Monaten bis zu 12 Monaten 15 % jeweils des vom Kunden mit dem Mitarbeiter vereinbarten Jahresbruttogehaltes unter Einschluss aller

Monatsgehälter sowie aller Zusatzleistungen wie Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgelder, Provisionen etc., jedoch beträgt die Mindestübernahmeprovision € 3.500,- zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach 12 Monaten entfällt die Übernahmeprovision. Im Falle einer Übernahme ist der Mitarbeiter verpflichtet, die vertragliche Kündigungsfrist gegenüber ARBEIT UND MEHR einzuhalten.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, ARBEIT UND MEHR den Abschluss einer den Vermittlungsprovisionsanspruch begründenden Vereinbarung unverzüglich anzuzeigen und auf erstes Anfordern hin nachzuweisen. Hierbei hat der Kunde gegenüber ARBEIT UND MEHR die Höhe des vereinbarten Jahresbruttogehaltes unter Einschluss aller unter 7.1. genannten Bestandteile mitzuteilen. Sollte der Kunde seiner Verpflichtung zum Nachweis des vereinbarten Jahresbruttogehaltes nicht nachkommen, ist ARBEIT UND MEHR berechtigt, ein für die Qualifikation des Kandidaten marktübliches Jahresbruttogehalt zugrunde zu legen.

7.3. Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist ARBEIT UND MEHR dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Kunden steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

8. Informationspflichten des Kunden

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, ARBEIT UND MEHR die für die Zuordnung des Kundenbetriebs zu einer zuschlagspflichtigen Branche sowie die zur Ermittlung des dort fälligen Branchenzuschlags erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, ARBEIT UND MEHR über Vereinbarungen im Kundenbetrieb i. S. v. Ziffer 6.7. zu informieren, die Leistungen für die Mitarbeiter vorsehen. Solche Besserstellungsvereinbarungen sind im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag niederzulegen. Die vorgenannten Angaben sind auf dem in der Anlage zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag befindlichen Auskunftsbogen zu tätigen und haben wahrheits- und ordnungsgemäß zu erfolgen. Dem Kunden ist bewusst, dass eine wahrheitswidrige Auskunft empfindliche Rechtsfolgen für ARBEIT UND MEHR haben kann. Sollte dies unterbleiben, kann ARBEIT UND MEHR trotz bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages die Überlassung von Mitarbeitern an den Kunden aussetzen. Das Recht von ARBEIT UND MEHR, bei Verstößen gegen die Informationspflichten die Leistung zu verweigern, entsteht unabhängig von einem etwaigen Haftungsanspruch von ARBEIT UND MEHR gemäß Ziffer 9.5.

8.2. Der Kunde bestätigt gegenüber ARBEIT UND MEHR, dass die namentlich genannten Mitarbeiter in den zurückliegenden sechs Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren. Sollte das Bestehen eines solchen Arbeitsverhältnisses festgestellt werden, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich ARBEIT UND MEHR zu informieren. In diesen Fällen stellt der Kunde alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabhängig rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Auf Grundlage der schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes gemäß Ziffer 6.9. dieser AGB.

8.3. Der Kunde informiert ARBEIT UND MEHR unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen, damit ARBEIT UND MEHR ihrer Hinweispflicht gemäß § 11 Absatz 5 AÜG gegenüber dem Mitarbeiter nachkommen kann.

9. Haftung/Freistellung/Ersatz

9.1. ARBEIT UND MEHR haftet nur für die fehlerfreie Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. ARBEIT UND MEHR haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, ARBEIT UND MEHR von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben.

9.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet ARBEIT UND MEHR bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.3. Für alle sonstigen Schäden haftet ARBEIT UND MEHR bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.4. ARBEIT UND MEHR ist nicht verpflichtet, vorgelegte Arbeitspapiere, insbesondere Zeugnisse, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder polizeiliche Führungszeugnisse einzuholen.

9.5. Sollte der Kunde gegen seine Informationspflichten aus Ziffer 6.6/6.11/8 verstoßen, weil er diesen entweder nicht nachkommt, die von ihm gemachten Angaben nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sind oder teilt der Kunde ARBEIT UND MEHR Änderungen gemäß Ziffer 6.6. unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist ARBEIT UND MEHR aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen oder Equal Pay-Forderungen an ihre Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher ARBEIT UND MEHR hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Sollte der Verstoß gegen die Informationspflicht dazu führen, dass dem Mitarbeiter Ansprüche gegenüber ARBEIT UND MEHR entstehen, ist ARBEIT UND MEHR frei, darüber zu entscheiden, ob sie sich gegenüber ihren Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt ARBEIT UND MEHR nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt bei der Nachgewährung von Vergütungsansprüchen die Summe der von ARBEIT UND MEHR zu zahlenden Bruttobeträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Gleichzeitig ist der Kunde verpflichtet, ARBEIT UND MEHR von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttogeltzahlungen geltend machen.

9.6. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche von ARBEIT UND MEHR auf Schadensersatz.

9.7. Bei Nichterreichen der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Stundenzahl ist ARBEIT UND MEHR berechtigt, dem Kunden die vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde die Fehlzeiten zu vertreten hat (z. B. bei verspätetem Einsatz-/Projektbeginn, Arbeitsmangel etc.).

10. Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen

10.1. Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden zu unterzeichnenden Zeitrangweise des Mitarbeiters. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die Aufzeichnungen des Mitarbeiters als Abrechnungsgrundlage. Die Zeitrangweise werden dem Kunden wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrags vorgelegt. Die von ARBEIT UND MEHR erteilten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Mitarbeiter ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

10.2. Soweit der Kunde Kaufmann ist, gilt: Ab Fälligkeit ist der Rechnungsbetrag mit 5 % p. a. zu verzinsen gemäß §§ 352, 353 HGB. 30 Tage nach Rechnungsdatum erhöht sich der Zinssatz auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p. a. gemäß §§ 286 Abs. 3, 288 Abs. 2 BGB.

10.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist ARBEIT UND MEHR berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. ARBEIT UND MEHR ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich, die von ihr zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

11. Aufrechnung/Zurückbehaltung

11.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber ARBEIT UND MEHR aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11.2. Der Kunde darf Forderungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht ohne Zustimmung von ARBEIT UND MEHR an Dritte abtreten oder verpfänden

12. Kündigung

12.1. Ist das Ende der Überlassung unbekannt, gilt die gesetzliche oder tarifliche Höchstüberlassungsdauer. In den ersten Monaten der Überlassung beträgt die Kündigungsfrist 5 Arbeitstage zum Ende der Kalenderwoche. Nach 6 Monaten Einsatzdauer erhöht sich die Kündigungsfrist auf 10 Werktage zum Ende der Kalenderwoche.

Will der Entleiher innerhalb von 10 Arbeitstagen 5 oder mehr Arbeitnehmerüberlassungsverträge kündigen, beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats.

12.2. Macht ARBEIT UND MEHR in den Fällen der Ziffern 3.1.-3.2. nicht von ihrem Recht auf Austausch Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

12.3. ARBEIT UND MEHR ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 10.3. nicht nachkommt.

12.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber ARBEIT UND MEHR ausgesprochen wird. Die überlassenen Mitarbeiter sind zur Entgegennahme der Kündigung nicht befugt.

13. Verschwiegenheit/Datenschutz

13.1. ARBEIT UND MEHR und der Kunde sind verpflichtet, über sämtliche ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und anderweitigen Informationen der Vertragspartner Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich ist.

13.2. Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsdaten unterliegen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.

13.3. Informationen, die ARBEIT UND MEHR nicht weitergeben darf, sind von dem Kunden zusammen mit deren Übermittlung als streng vertraulich zu kennzeichnen.

13.4. ARBEIT UND MEHR wird die von den Mitarbeitern erhaltenen Unterlagen und Informationen nur mit deren Zustimmung an den Kunden weitergeben und insbesondere etwaige Sperrvermerke beachten. Referenzen holt ARBEIT UND MEHR nur mit Zustimmung des Mitarbeiters ein. Der Kunde darf nur mit Zustimmung des Mitarbeiters mit ehemaligen Arbeitgebern des Mitarbeiters Kontakt aufnehmen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.2. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hamburg.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.

14.4. Ausschließlich aus Gründen besserer Lesbarkeit wird auf die Aneinanderreihung von männlichen und weiblichen Personenbezeichnungen verzichtet und stattdessen jeweils nur eine Form verwendet.

ARBEIT UND MEHR GmbH

www.arbeit-und-mehr.de · mail@aum-hh.de

Hudtwalckerstraße 11 · 22299 Hamburg

Tel. 040 460 635-0 · Fax -199

1. Anwendbarkeit

1.1. Diese AGB gelten für alle Personalvermittlungsaufträge zwischen der ARBEIT UND MEHR GmbH, im Folgenden ARBEIT UND MEHR genannt, und dem jeweiligen Auftraggeber. Sie betreffen die Vermittlung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit ARBEIT UND MEHR stehen sowie von Arbeitnehmern von ARBEIT UND MEHR ohne vorherige Überlassung an den Auftraggeber. Auf die Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ARBEIT UND MEHR für Arbeitnehmerüberlassung Anwendung.

1.2. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von ARBEIT UND MEHR nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für ARBEIT UND MEHR unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Pflichten von ARBEIT UND MEHR

2.1. ARBEIT UND MEHR unterstützt den Auftraggeber bei seiner Suche nach geeignetem Personal.

2.2. ARBEIT UND MEHR darf Dritte unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mit der Durchführung einzelner (Teil-)Leistungen beauftragen.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ARBEIT UND MEHR alle für den Auftrag benötigten Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

3.2. ARBEIT UND MEHR übergibt dem Auftraggeber Kandidatenprofile. Mit der Übergabe dieser Profile an den Auftraggeber gelten die Kandidaten jeweils als durch ARBEIT UND MEHR nachgewiesen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ARBEIT UND MEHR unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein vorgestellter Kandidat bereits bekannt ist. Der Auftraggeber hat die behauptete Vorkenntnis unter Beweisanzug darzulegen. In diesem Fall erbringt ARBEIT UND MEHR keine weitere Leistung bezüglich dieses Kandidaten.

3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ARBEIT UND MEHR das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses im Sinne von Ziffer 4 dieser AGB mit einem durch ARBEIT UND MEHR vorgeschlagenen Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist ferner zur Auskunft verpflichtet, ob er die Stelle gar nicht oder mit einem anderen, nicht von ARBEIT UND MEHR vorgestellten Kandidaten besetzt hat.

3.4. Im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit einem von ARBEIT UND MEHR vorgeschlagenen Kandidaten hat der Auftraggeber gegenüber ARBEIT UND MEHR Auskunft über die Höhe des vereinbarten Jahresbruttoeinkommens unter Einschluss aller Monatsgehälter sowie aller Zusatzleistungen wie Weihnachtsg Gratifikation, Urlaubsgelder, Provisionen etc. zu erteilen und diese Angaben auf erstes Anfordern hin nachzuweisen.

3.5. Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung zum Nachweis des vereinbarten Jahresbruttogehältes nicht nachkommen, ist ARBEIT UND MEHR berechtigt, ein für die Qualifikation des Kandidaten marktübliches Jahresbruttogehalt zu Grunde zu legen.

3.6. Kommt der Auftraggeber im Falle des Zustandekommens eines Arbeitsvertrages mit dem vorgeschlagenen Kandidaten seiner Auskunftspflicht nach Ziffer 3.3. nicht nach, hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,- an ARBEIT UND MEHR zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist neben der nach Ziffer 4. geschuldeten Vermittlungsprovision zu zahlen.

4. Vermittlungsprovision

4.1. Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht, sobald ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber bzw. einem mit diesem nach §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) konzernverbundenen Unternehmen und einem von ARBEIT UND MEHR vorgeschlagenen Kandidaten abgeschlossen wird. Ein Provisionsanspruch entsteht, wenn der Vertragsabschluss innerhalb von 12 Monaten positionsunabhängig nach Profilvorstellung erfolgt. Die Regelung gilt sinngemäß bei Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverträgen. Die durch ARBEIT UND MEHR übermittelten Kandidatenprofile nebst Übermittlungszeitpunkt werden hierzu beiderseits als Nachweis, bzw. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen für 12 Monate gespeichert. Die Einwilligung des Kandidaten liegt vor.

4.2. Die Vermittlungsprovision für Personalvermittlung eines Arbeitnehmers beträgt 30 % des zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Jahresbruttogehältes zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3. Mindestprovision: Falls die berechnete Provision aus Punkt 4.2. unter € 8.000,- liegt, wird eine Mindestprovision von € 8.000,- zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig.

4.4. Das Jahresbruttogehalt versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter sowie aller Zusatzleistungen wie Weihnachtsg Gratifikation, Urlaubsgelder, Provisionen etc. Unerheblich ist, ob das Arbeitsverhältnis 12 Monate andauert.

4.5. Wird der Vertrag zwischen dem Kandidaten und einer dritten Person geschlossen, jedoch der Kandidat mit Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers beschäftigt, gilt dies ebenfalls als erfolgter Abschluss gemäß Ziffer 4.1. dieser AGB. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber einem Dritten die Daten des Kandidaten zugänglich gemacht hat und der Kandidat daraufhin im Betrieb des Dritten beschäftigt wird.

5. Sonderleistungen und Nebenkosten

Sonderleistungen und Nebenkosten werden nach gesonderter Vereinbarung erbracht und berechnet.

6. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzug

6.1. Die Vermittlungsprovision im Rahmen der Personalvermittlung wird fällig mit Abschluss des Vertrages zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses.

6.2. Die Kosten für gesonderte Leistungen werden mit ihrer Erbringung und unabhängig von einem rechtswirksam zustande gekommenen Arbeitsvertrag oder sonstigem Beschäftigungsverhältnis fällig.

6.3. Rechnungen sind bei Erhalt sofort fällig und ohne Abzug zu begleichen.

6.4. Soweit der Kunde Kaufmann ist, gilt: Ab Fälligkeit ist der Rechnungsbetrag mit 5 % p. a. zu verzinsen gemäß §§ 352, 353 HGB. 30 Tage nach Rechnungsdatum erhöht sich der Zinssatz auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. gemäß §§ 286 Abs. 3, 288 Abs. 2 BGB.

7. Haftung

7.1. Im Rahmen der Personalvermittlung übernimmt ARBEIT UND MEHR keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Personalvermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit.

7.2. ARBEIT UND MEHR übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für Qualität und Güte der Arbeitsleistung des vermittelten Kandidaten.

7.3. Eine Überprüfung der vom Kandidaten gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. So ist ARBEIT UND MEHR insbesondere nicht verpflichtet, Arbeitspapiere wie Zeugnisse etc. auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder polizeiliche Führungszeugnisse einzuholen. Eigenschaften oder Qualifikationen des Kandidaten, die Qualität und Güte der Arbeitsleistung sowie die schriftlichen oder mündlichen Angaben des Kandidaten sind keine Zusicherungen von Seiten ARBEIT UND MEHR.

7.4. ARBEIT UND MEHR haftet auch nicht für Schäden, die vermittelte Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen.

8. Vertragsdauer, Kündigung

8.1. Der Personalvermittlungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

8.2. Für bis zum Vertragsende vorgestellte Kandidaten bleibt der Provisionsanspruch von ARBEIT UND MEHR bestehen, wenn es innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreichem Nachweis zu einem Vertragsabschluss gemäß Ziffer 4 dieser AGB kommt.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz, Eigentumsrechte

9.1. Sämtliches ARBEIT UND MEHR überlassenes Daten- und Informationsmaterial sowie sonstige Angaben des Auftraggebers werden absolut vertraulich behandelt, ausschließlich zum Zweck der Personalvermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

9.2. Der Auftraggeber bewahrt über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kandidaten strengstes Stillschweigen. Unterlagen über die Kandidaten, insbesondere Kandidatenprofile, Zeugnisse oder Exposees dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich an den Kandidaten oder an den Auftragnehmer zurückgegeben werden.

10. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber ARBEIT UND MEHR aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

11.2. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hamburg.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Personalvermittlungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.

11.4. Ausschließlich aus Gründen besserer Lesbarkeit wird auf die Aneinanderreihung von männlichen und weiblichen Personenbezeichnungen verzichtet und stattdessen jeweils nur eine Form verwendet.

ARBEIT UND MEHR GmbH

www.arbeit-und-mehr.de · mail@aum-hh.de

Hudtwalckerstraße 11 · 22299 Hamburg

Tel. 040 460 635-0 · Fax -199

Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung gemäß DSGVO Art. 26

Die Vertragsparteien legen hiermit die Zwecke und Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam fest und sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemeinsam verantwortlich.

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Zuteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung Art. 26 (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz § 63 (BDSG) ergeben.

Beide Vertragsparteien sind gleichermaßen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO), verantwortlich.

Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Umsetzung der Beauftragung der vereinbarten Leistungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung bzw. Vermittlung.

Mittel der Verarbeitung

Die von der ARBEIT UND MEHR GmbH zur Verfügung gestellten Daten werden nach Übermittlung von den anfragenden Unternehmen weiter intern verarbeitet.

Dauer des Auftrags

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Dauer der Verarbeitung, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

Gegenstand der Verarbeitung

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Werdegang, Qualifikation)
- Kontaktdaten/Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)

Allgemeine Pflichten

Beide Vertragsparteien müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen. Soweit ein betroffene Person sich unmittelbar an eine der Vertragsparteien zwecks Wahrnehmung seiner/ihrer Betroffenenrechte, insbesondere wegen Berichtigung und Löschung seiner/ ihrer Daten, wenden sollte, wird dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Vertragspartei weitergeleitet.

Gewährleistung der Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Falls etwaige durch § 203 StGB geschützte Berufsgeheimnisse von der Verarbeitung betroffen sind, erklären beide Parteien rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung

beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet wurden. Alle mit der Verarbeitung beauftragten Personen wurden darüber informiert, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bestehen bleibt.

Gewährleistung der der Sicherheit der Verarbeitung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Jede Partei wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es jeder Partei gestattet, adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das notwendige Schutzniveau nicht unterschritten wird. Alle Festlegungen sind zu dokumentieren.

Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

Während der Gültigkeit der Vereinbarung berichtigt, löscht oder sperrt eine Partei die vertragsgegenständlichen Daten nur in Abstimmung mit der jeweils anderen Partei.

Weitere Auftragsverarbeitung

Jede Partei verpflichtet sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitenden, mit diesen einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages ist die andere Partei zu informieren. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeitenden bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

Ein Auftragsverarbeitender muss die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen. Erfolgt eine Leistungserbringung durch einen Unterauftragnehmenden in einem Drittland, so müssen beide Parteien ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.

Beim Einsatz von Auftragsverarbeitenden muss der jeweilige Auftragsverarbeitende zur Gewährleistung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten von der den Auftragsverarbeitenden beauftragenden Partei vertraglich verpflichtet werden. Jeder Auftragsverarbeitende muss gewährleisten, dass beim Einsatz von Unterauftragnehmenden die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auch bei Unterauftragnehmenden erfüllt werden.

Haftung

Beide Vertragsparteien und jeder weitere vorhandene Auftragsverarbeitende haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechenden Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber der jeweiligen betroffenen Person. Soweit die Vertragsparteien zum Schadensersatz gegenüber dem/der Betroffenen gemeinsam verpflichtet sind, bleibt jeder Partei der Rückgriff auf einen Auftragsverarbeitenden vorbehalten. Im Innenverhältnis haftet jede Vertragspartei gegenüber den anderen Vertragsparteien für den Schaden, welcher durch die von ihr zu verantwortende Verarbeitung entstand.

Gesetzliche Pflichten des anfragenden Unternehmens

- Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gegenüber der betroffenen Person (DSGVO Art. 14)
- Einhaltung notwendiger technisch-organisatorischer Maßnahmen (DSGVO Art. 32) nach dem Stand der Technik
- Führung eines Verzeichnisses für die eigenen Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten
- Löschung der Daten nach Wegfall der Rechtsgrundlage bzw. bei Löschbegehren

Gesetzliche Pflichten der ARBEIT UND MEHR GmbH

- Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gem. DSGVO Art. 6 (Einholung der Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person)
- Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gegenüber der betroffenen Person (DSGVO Art. 13)
- Bearbeitung von Auskunftsverlangen (DSGVO Art. 15)
- Bearbeitung von Berichtigungsanfragen (DSGVO Art. 16)
- Bearbeitungen von Löschbegehren (DSGVO Art. 17) oder Beschränkung der Verarbeitung (DSGVO Art. 18) und entsprechende Mitteilung an Datenempfänger (DSGVO Art. 19)
- Abwicklung von Herausgabeverlangen (DSGVO Art. 20)
- Bearbeitung von Widersprüchen (DSGVO Art. 21)
- Dokumentation der Auswahl, Überprüfung und Aktualisierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (DSGVO Art. 24 Abs. 1)
- Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (DSGVO Art. 30)
- Festlegung technisch-organisatorischer Maßnahmen (DSGVO Art. 32)
- Prozessdurchführung bei meldepflichtigen Datenpannen (DSGVO Art. 33, 34)
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSGVO Art. 37)

Die Ausübung dieser Rechte kann die betroffene Person gegenüber der ARBEIT UND MEHR GmbH geltend machen. Ansprechperson ist der Datenschutzbeauftragte / die Datenschutzbeauftragte der ARBEIT UND MEHR GmbH.

Anfragen können auf dem Postweg gerichtet werden an:

ARBEIT UND MEHR GmbH
Datenschutzbeauftragte/r
Hudtwalckerstraße 11
22299 Hamburg

oder per E-Mail an: datenschutz@aum-hh.de

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.